

# Schweizerischer Gewerbeverein

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **5 (1889)**

Heft 7

PDF erstellt am: **13.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Fließen kommt, was sich durch Aufsteigen einer bläulichen Flamme bemerkbar macht. Darnach entfernt man vorsichtig das Blatt vom Feuer resp. von der Klammer, nach dem Erkalten von dem umwickelten Draht und ebnet mit einer Feile die Lötstelle. Sollte das Blatt während dem Lötten sich etwas krumm gezogen haben, so muß man es durch Hämmern oder Strecken an der inneren Seite des Bauches vom Sägeblatte gerade richten; an der äußeren Seite das Strecken vorzunehmen, hat nicht viel Nutzen.

Ein anderes Verfahren besteht darin, daß man versucht hat, das Lötten mittelst Lötflampe auszuführen, und haben die angestellten Versuche günstige Resultate geliefert. Das Verfahren ist so ziemlich dasselbe, wie das vorher beschriebene, nur daß man den Rand der Lötstelle hierbei mit feuchtem Borax bestreicht und darauf feines Schlagloth streut, damit dieses haften bleibt.

Das Blatt muß auf einem Feuer gleichfalls erwärmt werden, wozu man sich am besten einer mit Holzkohle gefüllten Schüssel bedient. Weiters gehört nun zu diesem Lötverfahren noch eine Zange mit breitem Munde und längeren Schenkeln, welche durch einen Ring gespannt werden können und somit das Blatt fest eingespannt bleibt. Dieselbe dient dazu, das zu löthende Blatt über das Feuer bequem zu halten oder beliebig zu entfernen.

Die Lötstelle wird erst vorsichtig mit mäßiger Stichflamme der Lötflampe bestrichen, bis der Borax anhaftet, darnach gibt man stärkere Flamme, bis der Borax geschmolzen und zwischen der Lötstelle eingedrungen ist. Damit ist die Lötung beendet und man behandelt das Blatt, wie beim ersten Verfahren angegeben.

## Schweizerischer Gewerbeverein.

### Kreis Schreiben Nr. 102 betreffend Erhebungen bezüglich Revision des schweizerischen Zolltarifs.

Werthe Vereinsgenossen!

Das h. schweizerische Zolldepartement hat unsern Zentralvorstand durch Schreiben vom 20. April beauftragt, allfällige Begehren um Abänderung der gegenwärtig zu Kraft bestehenden Zolltarifgesetze vom 26. Juni 1884 und 17. Dezember 1887 in Form bestimmter Anträge und unter zudenkender, aber kurzer Begründung einzureichen, ebenso die gemäß Publikationen im Bundesblatt (Nr. 16 vom 20. April, S. 141) und Handelsamtsblatt (Nr. 74 vom 22. April, S. 386) bei uns eingehenden Petitionen entgegennehmen und materienweise zusammengestellt in Begleit unserer eigenen bezüglichen Anträge dem Zolldepartement übermitteln zu wollen.

Die auftraggebende Behörde erinnert dabei an das Postulat, welches in letzter Dezembersession die h. Bundesversammlung im Hinblick auf den nahe bevorstehenden Beginn der Unterhandlungen für Erneuerung der mit 1. Februar 1892 ablaufenden Handelsverträge aufgestellt hat, lautend: „Der Bundesrath wird eingeladen, rechtzeitig eine Revision des Zolltarifs anzubahnen und über dieselbe Bericht und Antrag vorzulegen.“

Es wird für Sie, werthe Vereinsgenossen, keiner ausführlichen Hinweisung auf die große Bedeutung der bevorstehenden Unterhandlungen mit unsern sämmtlichen Nachbarstaaten zum Abschluß neuer Handelsverträge bedürfen. Bekanntlich haben die h. Bundesbehörden mit vollem Recht bei den jüngst nach langen schwierigen Verhandlungen abgeschlossenen Handels-Verträgen mit Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Italien die Kündigungsfrist auf den 1. Februar 1892 angesetzt, d. h. auf jenen Termin, an welchem auch der Handelsvertrag mit Frankreich vom 23. Februar 1882, sowie derjenige mit Spanien vom 14. März 1883 ablaufen.

Es wird der Schweiz durch diese gleichzeitige Revision sämmtlicher wichtigeren Handelsverträge ein großer Vortheil erwachsen können, indem jene bisher mit so vielen Nachtheilen verbundene Rücksichtnahme auf die in andern Verträgen gewährten Meistbegünstigungsklauseln damit gehoben und eine freiere Geltendmachung berechtigter Forderungen möglich wird.

Damit aber unsere Behörden bei den erwähnten Unterhandlungen die Interessen unserer einheimischen Arbeit wirksam verteidigen können, bedürfen sie eines Generaltarifs, der für alle wichtigeren Einfuhrartikel erhöhte Kampfzollpositionen als kräftige Waffe gegen allzuhohe Ansprüche der Vertragsstaaten vorsieht; zu diesem Zwecke ist eine erneute Prüfung des jüngsten Generalzolltarifs von 1887 auf seine Widerstandsfähigkeit unerlässlich. Derselbe hat schon bei den letzten Handelsvertragsunterhandlungen sehr gute Dienste geleistet, während man beim Abschluß des Handelsvertrages mit Frankreich den Mangel eines gut ausgerüsteten Generaltarifs sehr bitter empfand. Die Schweiz mußte sich damals in Folge jenes Mangels zu weitgehenden Konzessionen verstehen, welche durch die Meistbegünstigungsklausel ihren schädlichen Einfluß auf alle seither abgeschlossenen Verträge geltend machten.

Diese Verhältnisse lassen gewiß die von der Bundesversammlung angeregte erneute Revision des Zolltarifs als besonders bedeutungsvoll und folgeschwer für unsere ganze künftige wirtschaftliche Entwicklung erscheinen. Wohl mit Rücksicht darauf ist schon jetzt mit den Vorbereitungen begonnen worden, damit eine ruhige einläßliche Prüfung aller Wünsche und Begehren der theilhaftigen Kreise ermöglicht werde.

Wir halten es für angezeigt, Ihnen hiebei in Erinnerung zu rufen, daß die Delegirten-Versammlung unseres Vereins am 6. Juni 1886 in Zürich, geküßt auf ein Referat, welches das Resultat der Erhebungen betreffend den deutsch-schweizerischen Handelsvertrag verwerthete, folgenden Beschluß faßte:

Der Zentralvorstand wird eingeladen, an den h. Bundesrath das Gesuch zu richten, es möchte derselbe 1) mit Beförderung der Bundesversammlung einen Zusatzartikel zum Zollgesetz vorlegen, durch welchen er ermächtigt würde, gegenüber Staaten, die mit uns keinen annehmbaren Tarifvertrag eingehen wollen, die Zollansätze unseres Generaltarifs bis auf das Vier- oder Fünffache zu erhöhen; 2) eine Untersuchung darüber anstellen, für welche Einfuhrartikel ein höherer Zollaufsatz Platz greifen könnte, sei es a) behufs Verwendung der Kampfzölle, oder b) behufs Hebung der nationalen Arbeit.

Das h. Zolldepartement ersuchte uns daraufhin um unsere eingehend begründeten Vorschläge in dieser Angelegenheit, welchem Verlangen wir, nach stattgefundener Einvernahme durch unser Kreis Schreiben Nr. 62, am 27. Februar 1887 mittelst Veröffentlichung einer Broschüre, betitelt: „Vorschläge des Zentralvorstandes des schweizerischen Gewerbe-Vereins an das schweizerische Zolldepartement betreffend Revision des schweizerischen Zolltarifs“ nachgekommen sind. Diese Schrift dürfte auch bei der vorliegenden Erhebung Manchem zur Begleitung dienen; sie kann bei unserm Sekretariat, soweit der Vorrath reicht, gratis bezogen werden.

Der Gewerbebestand hat bei dem stetig zunehmenden Verkehr mit dem Auslande einerseits in Rohstoffen und Halbfabrikaten für Kleinindustrie und Handwerk, andererseits in deren fertigen Produkten ein vermehrtes Interesse an der Erzielung günstiger Zolltarife und Handelsverträge. Wenn wir auch nicht die maßlose Schutzzollpolitik anderer Staaten uns zur Richtschnur nehmen wollen, so sollte doch der schweizerische Gewerbetreibende verlangen dürfen, daß seine Pro-

dunkte auch auf dem einheimischen Marke nicht ungünstiger gestellt seien als diejenigen der ausländischen Konkurrenz. Unsere frühern Erhebungen bezüglich der Handelsverträge mit Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Italien und Belgien haben in dieser Hinsicht mancherlei noch unbekannte Verhältnisse aufgedeckt. Die darauf beruhenden Berichte und Gutachten unseres Zentralvorstandes haben auch bei den h. Behörden freundliche Aufnahme und thunliche Berücksichtigung gefunden. Es ist daher zu erwarten, daß mit der erhöhten Bedeutung der bevorstehenden Erhebung sich auch eine vermehrte allseitige Betheiligung des Gewerbestandes kundgebe.

Alle Sektionsvorstände, insbesondere aber diejenigen der Fachvereinigungen sollten sich angelegen sein lassen, ihre Mitglieder in vorliegender Frage aufzuklären und zur Ausrückung ihrer Wünsche und Ansichten aufzufordern. Solche Wünsche sollten einläßlich begründet werden und wo möglich mit Zahlen oder Belegen die Produktions- und Konkurrenzverhältnisse der einheimischen und ausländischen Arbeit wahrheitsgetreu darstellen. Zur Erleichterung dieser Vergleichung haben wir auf beiliegendem Fragebogen zwei Rechnungsbeispiele angeführt. Es ist sehr zu wünschen, daß jeder Produzent, welcher die Erhöhung einzelner Zollansätze zu befürworten sich veranlaßt sieht, in ähnlicher Weise seine Wünsche begründe. Kein sachliche und durch Beispiele aus dem täglichen Geschäftsleben erläuterte Antworten von Fachmännern haben bei derartigen Erhebungen mehr Werth als Resolutionen ganzer Vereine.

Da das h. Zolldepartement uns selbst einen äußerst kurzen Termin gestellt hat, müssen wir uns baldmöglichste Einsendung der Eingaben bis zum 30. Juni, direkt oder durch die Sektionsvorstände an unser Sekretariat ersuchen, welches zu jeder gewünschten Auskunft zur Verfügung steht und weitere Exemplare dieses Kreis Schreibens oder des Fragebogens gratis versendet. Das eingelangte Material wird sodann einheitlich geordnet und verarbeitet dem h. Zolldepartement übermittlekt werden.

Indem wir im Interesse des gesammten Gewerbestandes eine rege allseitige Mitwirkung der Sektionen wie Einzelmitglieder bestimmt erwarten, entbieten wir Ihnen, werthe Vereinsgenossen, unsern freundeidgenössischen Gruß.

Für den leitenden Ausschuß,

Der Präsident: Dr. J. Stöbel.

Der Sekretär: Werner Krebs.

Zürich, den 4. Mai 1889.

### Bereinstwejen.

Der kantonale Gewerbeverein von Baselland versammelte sich letzten Sonntag in außerordentlicher Sitzung, welcher etwa siebzig Mann bewohnten, in Liestal. Es wurde folgender Beschluß gefaßt: Der kantonale Gewerbeverein betrachtet die Abhaltung einer kantonalen Gewerbeausstellung als ein Werk, das geeignet ist, einerseits das Gewerbe und Handwerk zu heben und seinen Produkten vermehrten Absatz zu verschaffen und andererseits unter dem Handwerker- und Gewerbebestand das zu seiner gedeihlichen Fortentwicklung so nothwendige Gefühl der Zusammengehörigkeit und Solidarität zu wecken und zu stärken. Der Verein beschließt deshalb, es sei im Jahre 1890 in Liestal eine kantonale Gewerbeausstellung zu veranstalten, sofern sich Geneigtheit zeigt, daß eine solche in wünschenswerther und einen Erfolg sichernden Weise beschickt werde. Der Vorstand wird beauftragt, die nöthigen Schritte einzuleiten und je nach Umständen dem Verein weitere Mittheilungen zu machen.

**Handfertigkeitunterricht.** Der Schweizerische Verein zur Förderung des Handfertigkeitunterrichtes veranstaltet einen

5. Kurs für Handarbeit für Lehrer während der Sommerferien dieses Jahres.

Der Kurs wird vom 14. Juli bis 10. August dauern und mit einer Ausstellung der ausgeführten Arbeiten schließen.

Die Bundesbehörden haben auch diesmal den Theilnehmern Stipendien zugesichert, welche denjenigen gleichkommen sollen, welche die kantonalen Behörden gewähren.

Als Unterrichtsfächer werden vorgesehen:

1. Kartonagearbeiten.
2. Holzarbeiten.
3. Metallarbeiten.

Es sollen nur solche Gegenstände ausgeführt werden, die auf der Primar- und Sekundarstufe ausgeführt werden können.

Die Erziehungsdirektion des Kantons Genf hat dem Organisationskomite bereitwilligst die Werkstätten der Ecole professionnelle zur Verfügung gestellt.

### Für die Werkstatt.

**Um messingene Gegenstände spiegelblank zu putzen,** lasse man sich in einem Droguengeschäfte folgendes Putzwasser bereiten: 5 kg Oxalsäure werden in 100 g Wasser gelöst, und der Lösung werden 15 g feinst geschlemmte Kieselguhr (Infulsorienerde) hinzugesetzt. Vor dem Gebrauche ist die Mischung aufzuschütteln, mit einem wollenen Lappen auf die zu putzenden Messinggegenstände aufzutragen und, wenn eingetrocknet, tüchtig abzureiben. — Ein gutes Messingputzwasser erhält man ferner nach folgender Vorschrift: 15 Gr. krystallisirte Citronensäure, 15 Gr. Alaun werden in 120 g Wasser gelöst und mit 20 g feinst geschlemmte Kieselguhr versetzt. Die Anwendung dieses Präparates ist dieselbe wie bei ersterem Putzwasser.

**Um schmiedeeiserne Ornamente vor Rost zu schützen,** empfiehlt L. Cr. in den „N. Erf. u. Erfahr.“ folgendes Mittel: Weißes oder gelbes Wachs wird in solcher Menge in warmem Terpentinöl aufgelöst, daß eine ziemlich steife Masse entsteht, mit der die betreffenden Eisentheile gehörig einzureiben sind. Der entstehende Ueberzug ist weder sichtbar noch fühlbar. Die Masse aber bringt derartig in die Poren des Metalles ein, daß dasselbe ganz gegen Rost geschützt ist.

**Flitzen des Holzes.** Keine Sägespäne, womöglich von gutem Buchenholze, mengt man mit Leimwasser und klebt mit der Masse die Löcher fest aus, bis die eigentliche Gestalt des Holzwerkes wieder hergestellt ist; dann streue man noch Sägespäne auf und klopft dieselben fest. Ist die Ausfüllung trocken, so reibt man sie mit Glaspapier und Schmirgel ab. Die Sägespänmasse wird wie das härteste Holz und hält jeden Nagel fest.

**Zement als Holzanstreich.** Um Holz gegen Witterungseinflüsse zu schützen, wird ein Anstrich empfohlen, welcher aus 1 Theil Zement, 2 Th. Sand, 1 Th. ausgepresstem Käsestoff und  $\frac{3}{4}$  Th. Buttermilch besteht. Dieses Gemenge, von dem man nur stets so viel herstellen darf, als man binnen 30 Minuten verwenden kann und welches während des Gebrauchs mehrfach unzurühren ist, trägt man möglichst gleichmäßig und nicht zu fest mittelst Pinsels auf das Holz, welches ein wenig rauh sein muß, läßt trocknen und wiederholt den Anstrich.

**Rauch-Bejeitigung.** G. Godeffroy und Ferd. Koopmann pulverisiren die Steinkohlen und vermischen das Kohlenpulver mit einer größeren Menge (20—40 Prozent) gepulvertem rohem Kalkstein. Die Wirkung des letzteren äußert sich darin, daß der Rauch zunächst thatsächlich völlig verschwindet; außerdem bindet der Kalkstein die schweflige Säure, welche beim Verbrennen der Steinkohle entsteht, und können daher die